
Kassen- und Finanzordnung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Für die Schreibweise des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. wurde aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit die Kurzform „NJJV“ gewählt.

Teil A – Finanzen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Ordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des NJJV und gilt für den Gesamtverband.
2. Die Vergabe von Haushaltsmitteln nach dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Überschreitungen liegen nicht vor, wenn im Rahmen der gegenseitigen Budgetdeckung ein Ausgleich erfolgt.

§ 2 Haushalt

1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2. Titel und Ansätze des Haushalts orientieren sich an den zur Verwirklichung der Satzungsziele gegebenen Verhältnisse.

3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen/Ausgabenpositionen gegliedert. Einzelnen Aufgabenbereichen (im folgenden Ressorts genannt) können Budgets zugewiesen werden.

Die Budgets sollen den jeweiligen Verantwortlichen einen genehmigten Handlungsrahmen aufzeigen, in dem Kostenübernahmeanträge gestellt werden können. Es besteht jedoch keine Zahlungsverpflichtung des Verbandes.

4. Bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres reichen die Vorstandsmitglieder und/oder Ressortverantwortlichen ihre Planzahlen für das folgende Jahr beim Vizepräsidenten Finanzen (VP-Finzen) ein, wobei die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Herkunft und ihren Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen sind.

Liegt dem VP-Finzen von den Verantwortlichen kein Vorschlag vor, werden die Planzahlen durch den VP-Finzen eigenverantwortlich festgelegt.

Der VP-Finzen prüft die Vorschläge und nimmt nach Rücksprache mit dem entsprechenden Verantwortlichen eventuelle Änderungen vor, soweit dies die Finanzlage des Verbandes erfordert.

5. Der VP-Finzen legt dem Vorstand einen entsprechenden Haushaltsentwurf vor. Der Vorstand verabschiedet den Haushaltsplan nach weiteren Beratungen und legt ihn dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

6. Die im Haushaltsplan aufgeführten Ausgabenansätze sind grundsätzlich einzuhalten. Über außerplanmäßige Ausgaben und Ausnahmen bis zu einer Überziehung der Budgets bis max. 25 % des jeweiligen Ansatzes entscheidet der VP-Finzen in eigener Zuständigkeit.

Weitergehende Ausgaben sind in einer Präsidiumssitzung zu regeln und zu beschließen.

7. Stellt der VP-Finzen fest, dass der Haushaltsplan insgesamt durch Mindereinnahmen oder durch Überschreitungen nicht eingehalten werden kann, dürfen nur noch unabwendbare Ausgaben geleistet werden.

Als unabwendbar gelten solche Ausgaben, denen entsprechende Verpflichtungserklärungen zugrunde liegen.

8. Die genehmigten Budgets im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig, so dass ggf. durch entsprechenden Tausch der Kostenstelle eine Budgetdeckung erreicht werden kann. Ein Kostentausch ist mit den betroffenen Budgetverantwortlichen abzustimmen.

9. Der VP-Finzen prüft, ob bei anderen Kostenstellen ein Ausgleich durch Mehreinnahmen oder durch Sperrung von Ausgaben Einsparungen erreicht werden können.

10. Der VP-Finzen ist berechtigt, Ausgabenstoppungen vorzunehmen wenn einzelne Budgets oder der Gesamthaushalt überschritten sind. Hierüber hat er sofort das Präsidium zu informieren.

Der Haushalt gilt dann als überschritten, wenn das aktuelle Barvermögen zuzüglich der noch offenen Forderungen und der Gegenwert des aktuellen Materialbestandes, die aktuellen Verbindlichkeiten überschreiten.

11. Überschreitungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Überschreitung unabwendbar sein, ist vorher das Präsidium zu unterrichten.

In diesem Fall ist ein detaillierter Nachtragshaushalt zu erstellen, über den das Präsidium entscheidet.

Eine Überschreitung der Haushaltsmittel ist im folgenden Haushaltsjahr auszugleichen.

§ 3 Verbandsmittel

Der Haushalt des NJJV e. V. ergibt sich aus folgenden Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge (Beitragsmarken/Jahressichtmarken)
- Prüfungsmaterialien Pässe, Prüfungsmarken, Urkunden
- Teilnehmergebühren für Lehrgänge
- verbandsinternes Lehrmaterial
- Sponsoreneinnahmen und sonstige Zuschüsse und Zuwendungen
- Startgelder für Meisterschaften
- Sonstige Einnahmen, insbesondere Fördergelder des Landessportbundes
- Zweckgebundene Rücklagen
- Umlagen
- Spenden

§ 4 Zahlungsverkehr / Abrechnungen

1. Die Gelder des NJJV sind getrennt von anderen Geldern zu halten. Sie sind in einer Kasse zu vereinigen. Zur Kassenführung können vom geschäftsführenden Vorstand neben dem Hauptkonto weitere Konten eröffnet werden.

Gelder des NJJV e. V. dürfen nicht für fremde Zwecke, auch nicht vorübergehend, verwendet werden.

2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Verbandes. Zahlungen werden vom VP-Finanz nur geleistet, wenn sie ihm ordnungsgemäß belegt werden. Es sind grundsätzlich Abrechnungsformulare des NJJV zu verwenden. Entsprechende Unterbelege sind der Abrechnung beizufügen.

3. Bei abrechnungsrelevanten Veranstaltungen sind grundsätzlich Teilnehmerlisten zu führen und der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung mit Teilnehmerlisten und sämtlichen Belegen muss spätestens innerhalb

von 8 Wochen nach Ende der Veranstaltung dem Vizepräsident Finanzen vorliegen.
Abweichende Abrechnungszeiträume bedürfen der Genehmigung des VP-Finanzen.

4. Es sind alle Personen oder Institutionen abrechnungsberechtigt, die für den NJJV tätig waren oder sind bzw. vom Präsidium oder Vorstand dazu ermächtigt wurden, entsprechend für den NJJV. tätig zu werden.

Dazu gehören insbesondere die Referenten der Landes- und Bezirkslehrgänge und der Ausbildungsmaßnahmen sowie die Kampfrichter.

5. Die Abrechnung erfolgt nach Teil B dieser Ordnung.

6. Portokosten, Büromaterial, Telefongebühren sowie allgemeine Verwaltungsausgaben werden in voller Höhe ersetzt.

§ 5 Konten-Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des NJJV sind der Präsident und der VP-Finanzen (jeweils Einzelvollmacht). Weitere Kontovollmachten können durch den Präsidenten genehmigt werden.

2. Handlungsrahmen für Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen können vom Präsidium und/oder den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, in Abhängigkeit von der Investitionshöhe, beschlossen werden.

- Präsidium gesamt, ohne Beschränkung, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel
- Präsident + VP-Finanzen zusammen – bis 10.000 €, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel
- Präsident allein, bis 5.000 €, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel
- VP-Finanzen allein, bis 3.000 €, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel
- VP-Breitensport allein, bis 2.000 €, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel
- VP-Leistungssport allein, bis 2.000 €, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel
- VP-Jugend allein, bis 2.000 €, im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel

§ 6 Buchführung

1. Die Buchführung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

§ 7 Jahresabschluß

1. Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1.1. des Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres
2. Der VP-Finzen erstellt nach Beendigung des Haushaltsjahres unverzüglich den Jahresabschlußbericht und legt ihn zuerst schriftlich dem Vorstand vor.
3. Nach Prüfung der Kasse durch die gewählten Kassenprüfer wird der geprüfte Jahresabschlußbericht und der schriftliche Bericht der Kassenprüfer umgehend dem Vorstand und von diesem der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Honorar-, Gebühren- und Preisliste

Der VP-Finzen erstellt eine „Honorar-, Gebühren- und Preisliste“ auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des jeweiligen Beschlussorgans.

§ 9 Leitlinien zur Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Bundes-, Landes- und Bezirkslehrgängen

Der Vorstand beschließt Leitlinien zur Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Lehrgängen.

Teil B – Spesen und Honorare

§ 1 Allgemeines

Für eine genehmigte, spesenberechtigte Reise im Sinne einer Dienstreise werden grundsätzlich die entstandenen Kosten vom NJJV ersetzt. Es wird jedoch nur die zeit- und kostengünstigste Möglichkeit der spesenberechtigten Reise erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf einem offiziellen NJJV-Formular.

Erstattungen erfolgen nur, wenn unverzüglich nach Abschluß der Reise abgerechnet wird. Abrechnungen die ohne vorherige Genehmigung später als 6 Wochen zur Abrechnung vorgelegt werden, werden nicht erstattet.

§ 2 Reisekosten

Der NJJV e. V. übernimmt grundsätzlich die Kosten einer genehmigten spesenberechtigten Reise auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.

Eine spesenberechtigte Reise können nur Personen antreten, die im Auftrag des NJJV an einer Veranstaltung teilnehmen oder offiziell im Auftrag des NJJV handeln.

Vor jeder Reise ist zu klären, ob die Möglichkeit der Mitnahme von Sportkollegen oder sonstigen Teilnehmern besteht.

Es ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante einer spesenberechtigten Reise zu wählen.

1. Fahrten mit dem eigenen PKW oder Mietwagen

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer bis zu einer Höchstgrenze von 180,00 € (600 Km) erstattet, sofern es sich um eine Fahrt innerhalb von Niedersachsen handelt.

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer bis zu einer Höchstgrenze von 300,00 € (1.500 km) erstattet, sofern es sich um eine Fahrt außerhalb von Niedersachsen handelt.

Der Berechtigte kann zur Abrechnung innerhalb von Niedersachsen votieren, wenn im Rahmen einer Gegenrechnung (30 Cent pro gefahrenen Kilometer) die Höchstgrenze von 180,00 € nicht überschritten wird.

Alternativ zum eigenen PKW kann ein Mietfahrzeug benutzt werden.

Bei Wahl eines Mietfahrzeuges werden die Mietkosten für ein Mittelklassefahrzeug der "Golfklasse", zuzüglich der Benzin/Dieselskosten gegen Beleg erstattet.

Obergrenze ist hier der Abrechnungsanspruch, der bei Nutzung eines eigenen PKWs gelten würde.

Hier sind kostengünstige Anbieter unter Ausnutzung von Sonderangeboten auszuwählen.

2. Fahrten mit der Bahn / Öffentlichen Verkehrsmitteln

Für Fahrten mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse erstattet.

Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die vollen Kosten übernommen.

Obergrenze ist hier der Abrechnungsanspruch, der bei Nutzung eines eigenen PKWs gelten würde.

3. Genehmigung

Dienstreisen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, sobald sich der Erstattungsanspruch außerhalb des geplanten Jahresbudgets bewegt und bei einer Einzelreise den Betrag von 200,00 € übersteigt.

Genehmigungsgremium:

- Präsident oder VP-Financen – für Präsidiumsmitglieder und Vorstandsmitglieder ohne direkte Zuordnung
- VP-Breitensport – Bereich Breitensport
- VP-Jugend - Jugend
- VP-Leistungssport – Bereich Leistungssport

Höhere Fahrtkosten oberhalb der Höchstgrenzen können vom Genehmigungsgremium auf Antrag genehmigt werden, wenn sie noch innerhalb eines Budgets liegen. Darüber hinaus entscheidet das Präsidium.

4. Übernachtungskosten, Tagegelder (Verpflegungsmehraufwand)

Der NJJV e. V. übernimmt grundsätzlich die Kosten einer berechtigten Übernachtung, wenn diese im Zusammenhang mit einer genehmigten Dienstreise steht und erforderlich ist. Übernachtungskosten können nur Personen beantragen, die auch Spesenberechtigt sind. Es werden maximal 100,00 € inkl. Frühstück, pro Nacht erstattet. Voraussetzung ist eine entsprechende Rechnung. Eigenbelege sind nicht zulässig.

Höhere Hotelkosten oberhalb der Höchstgrenzen können vom Genehmigungsgremium auf Antrag genehmigt werden, wenn sie noch innerhalb eines Budgets liegen. Darüber hinaus entscheidet das Präsidium.

5. Tage- und Verpflegungsgeld

Der NJJV zahlt kein pauschales Tage- oder Verpflegungsgeld!

§ 3 Vergütungen für Referenten, Prüfer, Hilfskräfte

1. Allgemeines

Bei der Zahlung von Honoraren hat der NJJV e.V. insbesondere die steuerlichen Verpflichtungen zu beachten.

Bei nebenberuflichen Übungsleitern bleiben Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 2.400,00 € steuerfrei. Übersteigen die Einnahmen diesen Freibetrag, so ist der darüber hinausgehende Betrag vom Übungsleiter zu versteuern.

Ein Verein muß Lohnsteuer- und Sozialversicherungsanteile einbehalten, wenn er keine „Vertragliche Vereinbarung“ mit dem Empfänger hat, in der der Übungsleiter bestätigt, daß dieser seinen „ÜL-Freibetrag“ noch nicht ausgeschöpft hat oder der ÜL eine selbständige Tätigkeit ausführt.

2. Für die Abrechnung sind folgende Varianten möglich, zu denen optiert werden kann:

2.1 Abrechnung im Rahmen eines Übungsleiterfreibetrages.

Der Referent erklärt gegenüber dem NJJV bis zu welchem Betrag der Übungsleiterfreibetrag für Zahlungen des NJJV berücksichtigt werden kann. Formulare sind auf der NJJV Homepage im Downloadbereich abrufbar.

2.2 Nebenberuflich Selbständige

Der VP-Finzen erhält vom jeweiligen Referenten eine Bestätigung darüber, daß die Einnahmen für ihn Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind, von ihm selbst versteuert werden und er nicht unter die Kriterien der vermuteten Scheinselbständigkeit nach § 7 SGBIV fällt.

Damit kann der Referent die Honorarsätze der „Honorar-, Gebühren und Preisliste“ erhalten, muß jedoch dem NJJV eine Rechnung stellen.

2.3 Minijob

Der Referent wird in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung für den NJJV in Form eines Minijobs tätig. Eine vertragliche Regelung ist mit dem VP-Finzen zu schließen, der den Minijob entsprechend anmeldet, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Vergütungssätze

1. Für alle Lehrgänge innerhalb des NJJV gilt grundsätzlich die jeweils gültige „Honorar-, Gebühren- und Preisliste“ des NJJV.

2. Honorare außerhalb der „Honorar-, Gebühren- und Preisliste“ bedürfen der Genehmigung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes.

- Bundes-, Landes-, Bezirkslehrgänge im Breitensport - VP-Breitensport
- Bundes-, Landes-, Bezirkslehrgänge im Leistungssport - VP-Leistungssport
- Bundesjugend-, Landesjugend-, Bezirksjugendlehrgänge - VP-Jugend

3. Die Genehmigung kann bereichsübergreifend auch durch den Präsidenten oder den VP-Finzen erfolgen.

Teil C – Bezirke und Untergliederungen

§ 1 Allgemeines

1. Bezirke und Untergliederungen haben sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausschließlich über ein durch den NJJV eingerichtetes Konto abzuwickeln. Das Führen von Bargeldbeständen ist nicht gestattet.
2. Die Buchhaltung wird durch die NJJV Geschäftsstelle durchgeführt.
3. Kontovollmacht auf dem jeweiligen Bankkonto haben bei Bezirkskonten die Bezirksvorsitzenden und der VP-Financen. Weitere Bevollmächtigte können durch den Präsidenten genehmigt werden. Bei anderen Untergliederungen entscheidet der Präsident über die Kontovollmacht.

§ 2 Finanzielle Mittel der Bezirke und Untergliederungen

1. Die Bezirke des NJJV erhalten jährliche finanzielle Mittel zur satzungsgemäßen Verwendung für Aktivitäten in ihrem Bereich.
2. Über die Mittel kann eigenverantwortlich verfügt werden. Grundsätzlich ist ein Bezirksjahreshaushalt zu erstellen und die Mittelverwendung zu planen.
3. Die Höhe der je Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel errechnet sich wie folgt:
 - Anzahl Sportler der ordentlichen Mitglieder, lt. Stärkemeldung LSB-Intranet x 2,00 € zzgl.
 - Anzahl durchgeführter Kyu-Prüfungen des Bezirks im Vorjahr x 2,00 €.

§ 3 Zeitraum der Mittelverwendung

1. Die finanziellen Mittel sind in dem laufenden Geschäftsjahr zu verwenden in dem sie zugeflossen sind.
2. Nicht verbrauchte Mittel fließen grundsätzlich am Jahresende an den Hauptverband zurück. Vorhandene Mittel unter 500,00 € verbleiben auf dem Bezirkskonto.
3. Auf Antrag des Bezirksvorstandes kann der Vorstand beschließen, daß die nicht verbrauchten Mittel des Bezirks im Folgejahr der Bezirkskasse zusätzlich zu Verfügung gestellt werden.

Vorläufig in Kraft gesetzt, durch Präsidiumsbeschuß vom 20.11.2016